

Januar 2009

SATZUNG

DER

PUMA AG

RUDOLF DASSLER SPORT

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

1. Die Gesellschaft führt die Firma "PUMA Aktiengesellschaft Rudolf Dassler Sport".
2. Sie hat ihren Sitz in Herzogenaurach.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung von und der Handel mit Schuhen, Bekleidung und Sportartikeln aller Art.
2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen. Sie kann auch andere Unternehmen gleicher oder verwandter Art - in Sonderfällen auch anderer Art - gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen sowie solche Unternehmen leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Die Gesellschaft ist berechtigt, Unternehmens- und Interessengemeinschaftsverträge abzuschließen und ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen auszugliedern.

§ 3

1. Nach Gesetz oder Satzung notwendige Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger. Sofern gesetzlich zwingend eine andere Bekanntmachungsform erforderlich ist, tritt an die Stelle des elektronischen Bundesanzeigers diese Bekanntmachungsform.
2. Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft können auch mittels elektronischer Medien übermittelt werden.

§ 4

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Euro 41.043.107,84 (in Worten: einundvierzig Millionen dreiundvierzigtausendeinhundertsieben Euro und vierundachtzig Cent) und ist eingeteilt in 16.032.464 Stückaktien.
2. Das Grundkapital ist um weitere Euro 3.916.800,00, eingeteilt in bis zu 1.530.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien, bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der Optionsrechte, die aufgrund eines Aktienoptionsplans nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 10. Mai 2001 ausgegeben werden, von ihren Optionsrechten Gebrauch machen. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung der Optionsrechte entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 10. April 2012 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bareinlagen um bis zu Euro 7.500.000,00 zu erhöhen. Die Zahl der Aktien muss sich in demselben Verhältnis wie das Grundkapital erhöhen. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre zur Vermeidung von

Spitzenbeträgen auszuschließen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen (Genehmigtes Kapital I).

4. Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 10. April 2012 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen um bis zu insgesamt Euro 7.500.000,00 zu erhöhen. Die Zahl der Aktien muss sich in demselben Verhältnis wie das Grundkapital erhöhen. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht ganz oder teilweise auszuschließen. Ein Bezugsrechtsausschluss ist jedoch nur in folgenden Fällen zulässig:
- wenn die Aktien ausgegeben werden, um Unternehmenszusammenschlüsse durchzuführen oder Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteile zu erwerben;
 - zur Vermeidung von Spitzenbeträgen;
 - wenn der Ausgabepreis der neuen Aktien bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unterschreitet und die Anzahl der unter dieser Ermächtigung insgesamt ausgegebenen Aktien zehn Prozent des Grundkapitals nicht überschreitet, und zwar weder des im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über diese Ermächtigung noch des im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals. Auf die Begrenzung auf 10% des Grundkapitals ist die Veräußerung eigener Aktien anzurechnen, wenn die Veräußerung in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre erfolgt. Auf die Begrenzung anzurechnen ist ferner die Ausgabe von Aktien, die während der Laufzeit dieses Genehmigten Kapitals II zur Bedienung von Options- oder Wandelschuldverschreibungen ausgegeben werden oder auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden. Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts kann innerhalb der Laufzeit der Ermächtigung einmalig oder mehrfach, insgesamt aber nur bis zur Grenze von 10% des bei der Beschlussfassung der Hauptversammlung bestehenden Grundkapitals ausgenutzt werden.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen (Genehmigtes Kapital II).

5. Das Grundkapital ist um bis zu 1.536.000 Euro durch Ausgabe von bis zu 600.000 Stück neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von je 2,56 Euro bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2008). Die bedingte Kapitalerhöhung wird ausschließlich beschlossen zum Zweck der Gewährung von Bezugsrechten (Aktienoptionen) an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft sowie weitere Führungskräfte der Gesellschaft und nachgeordneter verbundener Unternehmen einschließlich Mitgliedern von Geschäftsleitungsorganen im In- und Ausland nach näherer Maßgabe der Bestimmungen des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 22. April 2008. Sie wird nur insoweit durchgeführt wie von Bezugsrechten nach Maßgabe dieses Ermächtigungsbeschlusses Gebrauch gemacht wird und die Gesellschaft die Gegenleistung nicht in bar oder mit eigenen Aktien erbringt. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausgabe entstehen, am Gewinn teil.

§ 5

1. Die Aktien lauten auf den Inhaber.
2. Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 Aktiengesetz bestimmt werden.
3. Die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat. Das gleiche gilt für Schuldverschreibungen und Zinsscheine.
4. Über mehrere Aktien eines Aktionärs kann eine Urkunde ausgestellt werden (Sammelurkunde). Der Anspruch auf Einzelverbriefung der Aktien ist ausgeschlossen.

VORSTAND

§ 6

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.
2. Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt ihre Zahl. Er kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden oder Sprecher des Vorstands und ein anderes Vorstandsmitglied zum Stellvertreter des Vorsitzenden oder des Sprechers bestellen. Der Aufsichtsrat hat auch die Befugnis, zwei Vorstandsmitglieder zu Sprechern des Vorstands zu ernennen.
3. Der Aufsichtsrat hat auch die Möglichkeit, stellvertretende Vorstandsmitglieder zu bestellen.
4. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Ist ein Vorsitzender oder nur ein Sprecher des Vorstands ernannt, gibt seine Stimme bei Stimmengleichheit den Ausschlag. Sind zwei Vorstandssprecher bestellt, gilt Satz 1.
5. Der Aufsichtsrat beschließt eine Geschäftsordnung für den Vorstand. Der Aufsichtsrat kann darin auch besondere Befugnisse einzelner Vorstandsmitglieder festlegen.

§ 7

1. Die Gesellschaft wird gesetzlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass einzelne Vorstandsmitglieder allein zur Vertretung der Gesellschaft befugt sind.
2. Stellvertretende Vorstandsmitglieder stehen hinsichtlich der Vertretungsmacht ordentlichen Vorstandsmitgliedern gleich.

AUFSICHTSRAT

§ 8

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 6 Personen. Zwei Drittel der Mitglieder werden von den Aktionären nach dem Aktiengesetz und ein Drittel von den Arbeitnehmern nach § 76 Abs. 1 des BetrVG 1952 i.V.m. § 129 BetrVG 1972 gewählt.
2. Die Aufsichtsratsmitglieder werden, soweit die Hauptversammlung nichts anderes bestimmt, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Regelung des § 30 Abs. 3 AktG bleibt unberührt.
3. Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines ausscheidenden Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausgeschiedenen, so erlischt sein Amt, falls in der nächsten oder übernächsten Hauptversammlung nach Eintritt des Ersatzfalles eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen stattfindet, mit Beendigung dieser Hauptversammlung, andernfalls mit Ablauf der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen.
4. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder dem Vorstand niederlegen.

§ 9

1. Im Anschluss an eine Hauptversammlung, in der die von den Aktionären zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, findet eine Aufsichtsratssitzung statt, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat für die Dauer seiner Amtszeit unter dem Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitglieds der Anteilseigner mit einfacher Stimmenmehrheit aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Aufsichtsrats und einen oder mehrere Stellvertreter.
2. Scheiden der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein Stellvertreter während ihrer Amtszeit vorzeitig aus dem Aufsichtsrat aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Nachwahl vorzunehmen.

§ 10

1. Aufsichtsratssitzungen werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem Stellvertreter unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen, sooft das Gesetz oder die Interessen der Gesellschaft es erfordern. Hierbei ist eine Frist von vierzehn Tagen einzuhalten. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich, fernmündlich, telegrafisch, durch Telefax oder mittels elektronischer Medien einberufen.
2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche seiner Mitglieder geladen sind und wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, persönlich oder durch schriftliche Stimmabgabe an der Beschlussfassung teilnehmen. Als schriftliche Stimmabgabe gilt auch eine durch Telegramm, Telefax oder mittels elektronischer Medien übermittelte Stimmabgabe.
3. Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, auf Verlangen des Vorsitzenden des Aufsichtsrats an dessen Sitzungen teilzunehmen. Der Aufsichtsratsvorsitzende oder ein Stellvertreter kann auch Sachverständige und Auskunftspersonen hinzuziehen.

4. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Falle seiner Verhinderung ein Stellvertreter.
5. Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats nichts anderes vorsieht. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet - auch bei Wahlen - die Stimme des Vorsitzenden der betreffenden Sitzung.
6. Eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats kann auch ohne Einberufung einer Sitzung durch schriftliche, fernmündliche, telegrafische, per Telefax oder mittels elektronischer Medien übermittelte Stimmabgaben erfolgen, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter dies anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren unverzüglich widerspricht. Solche Beschlüsse werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern des Aufsichtsrats zugeleitet.
7. Beschlüsse, deren Gegenstand nicht ordnungsgemäß (§ 10 Abs. 1) angekündigt worden sind, können nur gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats der Beschlussfassung widerspricht. Mitglieder, die an der Beschlussfassung nicht teilgenommen haben, können ihren Widerspruch binnen zwei Wochen nach der betreffenden Beschlussfassung und Zugang des Sitzungsprotokolls gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder einem Stellvertreter erklären. Der Beschluss wird unwirksam, wenn fristgerecht ein Widerspruch erfolgt.
8. Willenserklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse werden namens des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter abgegeben.
9. Über die Sitzungen des Aufsichtsrats wird eine Niederschrift angefertigt, die der Vorsitzende der jeweiligen Sitzung zu unterzeichnen hat.

§ 11

1. Im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung gibt sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung.
2. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen.
3. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen. Aufgaben, Befugnisse und Verfahren der Ausschüsse bestimmt der Aufsichtsrat. Den Ausschüssen können, soweit gesetzlich zulässig, auch Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden.
4. Der Aufsichtsrat kann einen Beirat mit beratender Funktion für den Vorstand einsetzen und eine Beiratsordnung aufstellen.

§ 12

Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

§ 13

Die Hauptversammlung setzt die Vergütungen für die Aufsichtsratsmitglieder im voraus fest. Dieser Beschluss gilt für alle folgenden Jahre, solange die Hauptversammlung die Vergütung nicht anderweitig festsetzt.

HAUPTVERSAMMLUNG

§ 14

1. Für die Fristen zur Einberufung der Hauptversammlung gelten die gesetzlichen Regelungen.
2. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder in einer Stadt im Umkreis davon von bis zu 100 km oder an einem deutschen Börsenplatz statt.
3. Sie wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung einschließlich der Vorschläge für die Beschlussfassung einberufen. Der Aufsichtsrat hat eine Hauptversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert.
4. Wenn Vorstand und Aufsichtsrat dies im Einzelfall beschließen, kann die Hauptversammlung auszugsweise oder vollständig in Bild und Ton übertragen werden. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit Zugang hat. Die Form der Übertragung ist mit der Einladung bekannt zu machen.

§ 15

1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts und zur Stellung von Anträgen sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung unter Nachweis ihrer Teilnahmeberechtigung dazu anmelden. Die Anmeldung muss der Gesellschaft bis spätestens am siebten Tage vor dem Tag der Hauptversammlung zugehen. Fällt das Fristende auf einen Sonnabend, Sonntag oder einen am Sitz der Gesellschaft gesetzlich anerkannten Feiertag, ist der vorhergehende Werktag für den Zugang maßgeblich.
2. Für den Nachweis der Teilnahmeberechtigungen nach § 15 Ziffer 1. der Satzung reicht ein in Textform erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut aus. Der Nachweis über nicht in Girosammelverwahrung befindliche Aktien kann auch von der Gesellschaft oder einem Kreditinstitut gegen Einreichung der Aktien ausgestellt werden. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den im Aktiengesetz hierfür vorgesehenen Zeitpunkt beziehen. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Nachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Wird dieser Nachweis nicht oder nicht in gehöriger Form erbracht, kann die Gesellschaft den Aktionär zurückweisen.
3. Die Anmeldung und der Berechtigungsnachweis müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.

§ 16

1. Der Aufsichtsrat wählt den Vorsitzenden der Hauptversammlung. Für den Fall der Verhinderung des Hauptversammlungsvorsitzenden wählt der Aufsichtsrat dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Tagesordnung abgewickelt wird, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Der Versammlungsleiter ist auch ermächtigt, das Frage- und Rederecht der Aktionäre für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für die Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für einzelne Frage- und Redebeiträge zu Beginn oder während des Verlaufs der Hauptversammlung zeitlich angemessen zu beschränken.
2. Das Abstimmungsergebnis wird durch Feststellung der Ja- und Nein-Stimmen ermittelt. Die Art der Feststellung, die zum Beispiel durch Abzug der Ja- oder Nein-Stimmen und der Stimmenthaltungen von den Stimmberechtigten insgesamt zustehenden Stimmen getroffen werden kann, wird ebenfalls von dem Vorsitzenden angeordnet.

§ 17

1. Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
2. Falls Aktien nicht voll eingezahlt sind, beginnt das Stimmrecht gemäß § 134 Abs. 2 AktG mit der Leistung der gesetzlichen Mindesteinlage.

JAHRESABSCHLUSS/GEWINNVERWENDUNG

§ 18

1. Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Konzernabschluss und Konzernlagebericht für das vergangne Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Unverzüglich nach ihrer Aufstellung hat der Vorstand dem Aufsichtsrat diese Unterlagen zusammen mit dem Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will.
2. Der Aufsichtsrat hat innerhalb eines Monats nach Zugang der ihm einzureichenden Vorlagen das Ergebnis seiner Prüfung in einem Bericht festzuhalten und dem Vorstand mitzuteilen. Unverzüglich danach hat der Vorstand die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres stattzufinden hat.

§ 19

1. Der Bilanzgewinn wird an die Aktionäre verteilt, soweit die Hauptversammlung keine andere Verwendung bestimmt.
2. Gewinnanteilscheine, welche binnen vier Jahren nach Ablauf desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie zur Auszahlung fällig wurden, nicht erhoben sind, verfallen zugunsten der Gesellschaft.

Herzogenaurach,
im Januar 2009